Unterrichtung 19/162

der Landesregierung

Unterrichtung der Parlamente nach § 8 Stabilitätsratsgesetz

Nach § 8 Stabilitätsratsgesetz leitet die Landesregierung Berichte und Beschlüsse des Stabilitätsrates nach § 1 Absatz 4, § 3 Absatz 3, § 5a Absatz 2 und § 6 Absatz 1 StabiRatG den jeweiligen Parlamenten zu.

Federführend ist die Finanzministerin.

Zuständiger Ausschuss: Finanzausschuss



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Ministerin

Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Klaus Schlie Landeshaus

24171 Kiel

13. August 2019

Unterrichtung der Parlamente nach § 8 Stabilitätsratsgesetz

Sehr geehrter Herr Präsident,

nach § 8 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) leiten die Bundes- und Landesregierungen die Berichte und Beschlüsse des Stabilitätsrates nach § 1 Absatz 4, § 3 Absatz 3, § 5a Absatz 2 und § 6 Absatz 1 StabiRatG den jeweiligen Parlamenten zu. Mit Umdruck 19/1121 habe ich Ihnen einen Verfahrensvorschlag zur Unterrichtung des Parlaments übermittelt, der mit Beschluss der 29. Sitzung des Finanzausschusses am 28. Juni 2018 angenommen wurde.

Unter den folgenden Webadressen finden Sie die Dokumente, die im Nachgang zur 19. Sitzung durch das Sekretariat des Stabilitätsrates bereitgestellt wurden:

http://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20190618/20190618 Verzeichnis+TO+PM.pdf? blob=publicationFile

http://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20190618/20190618_TOP1.pdf? blob=publicationFile

http://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine_Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20190618/20190618 TOP2.pdf? blob=publicationFile

http://www.stabilitaetsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/keine Dokumentensuche/Parlamentsdokumente/20190618/20190618 TOP3.pdf? blob=publicationFile

Ausdrücklich möchte ich auf den Beschluss zur Konsolidierungsberichterstattung gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz hinweisen (vgl. TOP 2). Auch für das Jahr 2018 hat der Stabilitätsrat festgestellt, dass Schleswig-Holstein seine Konsolidierungsverpflichtungen eingehalten hat. Wie auch im Vorjahr waren die Ist-Daten zu den nach Verwaltungsvereinbarung zur Gewährung von Konsolidierungshilfen relevanten Extrahaushalten nicht rechtzeitig zum Berichtszeitpunkt verfügbar, sodass Schleswig-Holstein in Absprache mit dem Stabilitätsrat einen vorläufigen Bericht zum 30. April 2019 für das Jahr 2018 vorgelegt hat. Erst nach erfolgter Aufbereitung der Daten durch das Statistische Bundesamt konnte der endgültige Bericht für das Jahr 2018 am 17. Juni 2019 an den Stabilitätsrat übermittelt werden. Im Vergleich zum vorläufigen Bericht hat sich der zu berücksichtigende kamerale Finanzierungssaldo der HSH Beteiligungs Management GmbH sowie der hsh portfoliomanagement AöR in Summe von rd. -18 Mio. Euro auf rd. 13 Mio. Euro erhöht, sodass die Extrahaushalte auch für das Berichtsjahr 2018 letztlich einen positiven Effekt auf den strukturellen Finanzierungssaldo des Landes als überwachte Größe hatten.

Die Konsolidierungshilfenländer werden dem Stabilitätsrat letztmalig für das Jahr 2020 einen Konsolidierungsbericht vorlegen, auch wenn die Konsoliderungshilfen laut Verwaltungsvereinbarung letztmalig für das Jahr 2019 gezahlt werden. Gleichzeitig werden Bund und Länder für das Berichtsjahr 2020 erstmals über die Einhaltung der Vorgaben des Stabilitätsratsverfahrens zur Überwachung der Schuldenbremse gemäß § 5a StabiRatG berichten. Beide Regelwerke unterscheiden sich insbesondere in den überwachten Zielgrößen. Der Stabilitätsrat hat daher bereits im diesjährigen Beschluss zu den Konsolidierungshilfen auch mit der Stimme des Bundes sein gemeinsames Verständnis festgehalten, dass Überschreitungen der Obergrenzen der Konsolidierungshilfenvereinbarungen bei gleichzeitiger Einhaltung der Vorgaben des Stabilitätsrates zur Überwachung der Schuldenbremse als begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 2 Absatz 2 des Konsolidierungshilfengesetzes anzusehen und somit unbeachtlich wären.

Mit diesem Beschluss werden die Konsolidierungshilfenländer formal für das Berichtsjahr 2020 einen Bericht einreichen. Dennoch werden sie wie der Bund und die übrigen Länder auch ab dem Jahr 2020 maßgeblich anhand der Vorgaben des Stabilitätsratsverfahrens zur Überwachung der Schuldenbremse gemäß § 5a StabiRatG gemessen, zu deren Einhaltung sie im Rahmen des Konsolidierungshilfenvereinbarung befähigt werden sollten.

Eine Zusammenfassung der Beschlusslage der 19. Sitzung ist beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Monika Heinold

Anlage

Beschluss des Stabilitätsrates

zur Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gemäß § 6 Stabilitätsratsgesetz

Der Stabilitätsrat kommt zu der Einschätzung, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingehalten wird.

Übersicht über die Beschlüsse des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)

Der Stabilitätsrat hat nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG festgestellt, dass die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein die Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2018 eingehalten haben.

Der Stabilitätsrat hat hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen für das Jahr 2020 das gemeinsame Verständnis, dass Überschreitungen der Obergrenzen des strukturellen Finanzierungssaldos gemäß § 2 KonsHilfG bei gleichzeitiger Einhaltung der Vorgaben des Stabilitätsratsverfahrens zur Überwachung der Schuldenbremse gemäß § 5a StabiRatG als begründeter Ausnahmefall im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 KonsHilfG anzusehen und somit unbeachtlich wären.

Struktureller Finanzierungssaldo 2018

gemäß den Verwaltungsvereinbarungen zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen in Mio. Euro

Stabilitätsrat
19. Sitzung des Stabilitätsrates am 18. Juni 2019

Schleswig- Holstein	14.412,9	38,6 9,88,6	-1.920,4	-2.509,3	9'99	80,0	12,8	-7,2	273,3 266,0	1 920 4	-2.509,3	9,99	80,0	12,8	266,0	322,3	5,00%
Sachsen- Anhalt	10.836,1	ဆ ဆ တ် တ်	195,6	44,6	7,5	80,0		0,6	0 6 0 6		4 6	1,5	80,0	0,0	3,5	158,2	7,001-
Saarland	4.309,1	0,0	73,5	-65,2	-20,4	260,0	-7,3	-2,6	83,8 81,2	73.5	-65,2	-20,4	260,0	-7,3	81,2	-230,3	, c+4-
Bremen	5.680,2	2.402,5	51,9	-111,1	-10,7	300,0	57,2	1,63,1	83,7 80,6	20	-111,1	-10,7	300,0	57,2	9'08	-171,1	-K30, r
Berlin	27.819,0	365,9	1.524,0	δ, 4,	496,4	80,0	4. . oʻ	-15,7	1.067,5	1.524.0	5,4	496,4	80,0	4,	1.051,8	-103,6	404,0
•			- 13)	f												74+75-76	
			Lfd. Nr. 12 - 11 + (14 - 13)			:			Lfd. Nr. 61 + 62	Lfd: Nr. 15	Lfd. Nr. 27	Lfd. Nr. 37	Lfd. Nr. 41	Lfd. Nr. 51 bzw. 52k	Lfd. Nr. 63	Lfd. Nr. 71-72+73-74+75-76	
Lfd. Nr.	I. Finanzierungssaldo gemäß vierteljährlicher Kassenstatistik (Kernhaushalt) Bereinigte Ausgaben Bereinigte Einnahmen	Haushaitstechnische Verrechnungen Ausgaben (Nettostellungen) Haushaitstechnische Verrechnungen Einnahmen (Nettostellungen)	Finanzierungssaldo gemäß verteljährlicher Kassenstatistik (Kemhaushalt) Lfd. Nr. 12 - 11 + (14	II. Finanzielle Transaktionen (Kernhaushalt) Saldo der finanziellen Transaktionen (Kemhaushalt)	III. Periodengerechte Abrechnung des Finanzausgleichs Saldo der periodengerechten Abrechnung des Finanzausgleichs	IV. Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe (festgelegt gem. Art 143d GG)	V. Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung gem. KonsoVV bestehen entsprechende Einrichtungen in HB und SL* Struktureller Finanzienungssaldo der Einrichtungen mit eig. Kreditermächt.	VI. KonjunktureIIe Bereinigung Ex ante-Konjunkturkomponente	Steuerabweichungskomponente gegenüber Schätzzeitpunkt Ex post-Konjunkturkomponente	VII. Strukturelles Finanzierungsdefizit Finanziennassaldo gemäß SFK-3	nen Lfd.	g des Finanzausgleichs	Lfd.	tungen mit eigener Kreditermächtigung Lfd.	Ex post-Konjunkturkomponente	= Struktureller Finanzierungssaldo nach SFK-3 Oberarenze struktureller Finanzierungssaldo 2018 dem. KonVV	Openyience on unimerical a montrie mingopolino della mona y

Für Berlin und Schleswig-Holstein sind Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung gegründet worden und damit hier zu berücksichtigen.

Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß $\S 2$ Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)

Berlin

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Berlin die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2018 eingehalten hat.

Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)

Bremen

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Bremen die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2018 eingehalten hat.

Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)

Saarland

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Saarland die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2018 eingehalten hat.

Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß § 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)

Sachsen-Anhalt

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Sachsen-Anhalt die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2018 eingehalten hat.

Beschluss des Stabilitätsrates zur Konsolidierungsverpflichtung gemäß \S 2 Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG)

Schleswig-Holstein

Der Stabilitätsrat stellt nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG fest, dass das Land Schleswig-Holstein die Konsolidierungsverpflichtung für das Jahr 2018 eingehalten hat.

Beschluss des Stabilitätsrates zum Sanierungsverfahren nach § 5 Stabilitätsratsgesetz

Bremen

Der Stabilitätsrat nimmt den von Bremen zum 30. April 2019 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass Bremen die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2018 eingehalten hat. Der Abstand zur Obergrenze fällt deutlich höher aus als im Jahr 2017. Die im Sanierungsbericht enthaltenen Sanierungsmaßnahmen wurden umgesetzt.

Aus dem Sanierungsbericht geht hervor, dass Bremen das Sanierungsziel im Jahr 2019 erreichen wird. Dafür ist es aus Sicht des Stabilitätsrates allerdings erforderlich, dass neben der Auflösung der globalen Minderausgabe auch die zusätzlichen Belastungen für den Haushalt aus den beschlossenen Maßnahmen im Personalbereich finanziert werden.

Mit Blick auf die anstehende Haushaltsaufstellung für das Jahr 2020 fordert der Stabilitätsrat Bremen auf, an seinen Sanierungsanstrengungen festzuhalten, um die ab dem Jahr 2020 geltende Schuldenbremse einhalten zu können und die übermäßige Verschuldung schrittweise abzubauen.

Angesichts der verschlechterten gesamtwirtschaftlichen Perspektiven, einem rückläufigen Entlastungsvolumen der bisherigen Maßnahmen und zusätzlichen strukturellen Belastungen im Personalbereich weist der Stabilitätsrat darauf hin, dass weitere Maßnahmen erforderlich werden können, um die bislang erreichten Konsolidierungserfolge dauerhaft abzusichern und den Weg zu einer nachhaltigen Sanierung des Landeshaushalts fortzusetzen.

Beschluss des Stabilitätsrates zum Sanierungsverfahren nach § 5 Stabilitätsratsgesetz

Saarland

Der Stabilitätsrat nimmt den vom Saarland zum 30. April 2019 vorgelegten Sanierungsbericht zur Kenntnis.

Der Stabilitätsrat stellt fest, dass das Saarland die Obergrenze der Nettokreditaufnahme im Jahr 2018 eingehalten hat. Der Abstand zur Obergrenze entspricht in etwa dem des Jahres 2017. Die im Sanierungsprogramm enthaltenen Maßnahmen wurden umgesetzt.

Aus dem Sanierungsbericht geht hervor, dass das Saarland das Sanierungsziel im Jahr 2019 erreichen wird. Der Stabilitätsrat gibt jedoch zu bedenken, dass sich der Abstand zur Obergrenze gegenüber den Vorjahren deutlich auf lediglich 5 Mio. Euro verringert, wobei die angekündigten Mehrbelastungen im Personalbereich noch nicht berücksichtigt sind.

Angesichts der verschlechterten gesamtwirtschaftlichen Perspektiven, einem lediglich konstanten Entlastungsvolumen der bisherigen Maßnahmen und zusätzlichen strukturellen Belastungen im Personalbereich weist der Stabilitätsrat darauf hin, dass weitere Maßnahmen erforderlich werden können, um den vorgegebenen Abbaupfad bis 2020 einzuhalten, die bislang erreichten Konsolidierungserfolge dauerhaft abzusichern und den Weg zu einer nachhaltigen Sanierung des Landeshaushalts fortzusetzen.